



# Wählergemeinschaft Padenstedt SATZUNG

(in der Fassung 2014 beschlossen auf der  
Mitgliederversammlung am 20.02.2014)



## § 1 Name und Sitz

Die Gemeinschaft führt den Namen „WÄHLERGEMEINSCHAFT PADENSTEDT“ (kurz WGP) und hat ihren Sitz in der Gemeinde Padenstedt.

## § 2 Zweck

- 2.1 Die Gemeinschaft ist gemeinnützig und verfolgt ausschließlich den Zweck, durch Teilnahme mit eigenen Vorschlägen an Wahlen auf Kommunalebene bei der politischen Willensbildung mitzuwirken.
- 2.2 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der WGP. Sämtliche Einkünfte sind ausschließlich für die Erfüllung satzungsmäßiger Aufgaben zu verwenden.

## § 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Ordentliches Mitglied kann jeder wahlberechtigte Bürger der Gemeinde Padenstedt werden. Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Förderndes Mitglied können Personen werden, die nicht in Padenstedt wohnen. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es eines schriftlichen Antrages, über den der Vorstand entscheidet.
- 3.2 Die Mitgliedschaft endet
  1. mit der Auflösung der Wählergemeinschaft;
  2. mit dem schriftlich erklärten Austritt bei einmonatiger Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres;
  3. durch Tod des Mitgliedes;
  4. mit dem Ausschluss durch die Mitgliederversammlung (vergleiche § 7);

Die Mitgliedschaft ändert sich

1. mit dem Wohnsitzwechsel aus Padenstedt automatisch von der ordentlichen Mitgliedschaft in eine fördernde Mitgliedschaft;
2. mit dem Wohnsitzwechsel nach Padenstedt automatisch von der fördernden Mitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft .

Ausgeschlossen werden kann, wer:

- a) gegen die Beschlüsse der WGP oder deren Ziele und Zwecke verstoßen hat;
- b) mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

## § 4 Beiträge

Der Jahresbeitrag richtet sich nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung; er ist fällig im ersten Kalenderhalbjahr. Sollte aus einem der unter § 3.2 genannten Gründe die Mitgliedschaft im Kalenderjahr enden, so besteht gleichwohl Beitragspflicht bis zum Jahresende.

## § 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## 6 Organe

Die Organe der WGP sind:                    der Vorstand  
     die Mitgliederversammlung

## § 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet und ist mindestens einmal im Kalenderjahr unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer zehntägigen Frist einzuberufen. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können während der Versammlung gestellt werden. Die Mitgliederversammlung wählt in einfacher Mehrheit der Anwesenden:

1. den Vorstand für vier Jahre;
2. die Kandidaten für den Gemeinderat in geheimer Abstimmung;
3. sie beschließt die Mitgliedsbeiträge;
4. sie genehmigt die Jahresrechnung;
5. sie entlastet den Kassenwart und den Vorstand;
6. sie wählt zwei Kassenprüfer für zwei Jahre;
7. sie wählt bis zu fünf Mitglieder in den Beirat für ein Jahr\*
8. sie beschließt den Ausschluss von Mitgliedern.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden. Die Abstimmungen erfolgen, soweit nicht anders geregelt, in offener Wahl. Geheime Wahl kann beantragt und mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder muss innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

## § 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen:

1. dem Vorsitzenden;
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden;
3. dem Schriftführer;
4. dem Kassenwart;
5. dem Beisitzer;
6. dem Pressewart.

Da der Vorstand aus mindestens fünf Personen bestehen muss, können die Positionen 5. oder 6. unbesetzt bleiben oder von einem Vorstandsmitglied (1.-4.) zusätzlich übernommen werden.

Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, vertritt die WGP gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Der Vorsitzende lädt mindestens viermal jährlich mit einer Frist von sieben Tagen zu einer Vorstandssitzung ein. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorstand erweitert werden.

## § 9 Beirat (als erweiterter Vorstand)

Zur Verbreitung der Meinungsbildung im Vorstand und zur besseren Organisation von Wahlen, Veranstaltungen usw. kann ein Beirat gebildet werden. Dieser besteht aus folgenden Mitgliedern der Wählergemeinschaft:

- a. Gemeindevertreter ohne Vorstandsamt
- b. Bürgerliche Mitglieder der Gemeindevertretung
- c. Bis zu fünf weitere wählbare Bürger mit Interesse an der Mitarbeit in der Gemeinde auf Vorschlag des Vorstandes, gewählt von der Mitgliederversammlung für ein Jahr
- d. Ehrenvorsitzende

## § 10 Ehrenvorsitz

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, Personen die ehemalige Vorsitzende der WGP gewesen sind als Ehrenvorsitzende zu wählen.

## § 11 Auflösung

Die Wählergemeinschaft kann sich auflösen, wenn eine zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung, bei der mindestens zwei Drittel der Mitglieder erschienen sind, die Auflösung mit drei Viertel der Anwesenden beschließt.


Das Vermögen der Wählergemeinschaft geht im Falle einer Auflösung an eine gemeinnützige Einrichtung der Gemeinde Padenstedt.


## § 12 Inkrafttreten


Die Neufassung dieser Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 20.02.2014 beschlossen.

Padenstedt, 20.02.2014

Für den Vorstand

  
Ulla von See, 1. Vorsitzende

  
Karen Kühl, 2. Vorsitzende

  
Dirk Hoffmann, Schriftführer